



Sitzung vom 30. März 2004 hs

Versandt am 06. APR. 2004

Natur- und Umweltschutz

1. Erlass einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Reaktordeponie Tännlimoos", **Gemeinde Baar**;
2. Erlass einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos", **Gemeinde Baar**

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 3 Abs. 1 Bst. b, 9 Bst. b und 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11), Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sowie § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1) und § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (VEG USG; BGS 811.11),

b e s c h l i e s s t:

1. Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Reaktordeponie Tännlimoos" mit ihren Bestimmungen wird auf dem GS Nr. 2353, Gemeinde Baar, gemäss Plan vom 24. März 2004 (Plannummer ZP-5) samt Zonenvorschriften erlassen.
2. Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos" mit ihren Bestimmungen wird auf den GS Nrn. 2303, 2354, 2358, 2361, 3804 und 3824, Gemeinde Baar, gemäss Plan vom 24. März 2004 (Plannummer ZP-5) samt Zonenvorschriften erlassen.
3. Der Regierungsrat stellt fest, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.
4. Die Baudirektion wird beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Die Gebühren für den Entscheid des Regierungsrates von Fr. 2'500.- werden der [REDACTED] auferlegt.

6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab erster Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

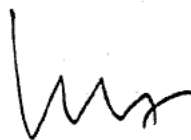
7. Mitteilung inkl.

- 1 kantonaler Nutzungsplan für Abfallanlagen
- Erneuerung und Anpassung der Errichtungsbewilligung
- Beurteilung des Berichtes zur Umweltverträglichkeit
- fischereirechtliche Bewilligung
- Zwischenentscheid des Amtes für Raumplanung
- Baubewilligung des Gemeinderates Baar zur Verlegung des Walterswilerbaches

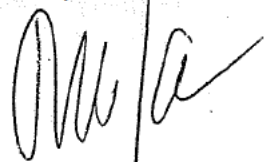
an:

- [REDACTED] (eingeschrieben) (Beilagen: Rechnung, Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung BBB)
- [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Baar, Postfach, 6341 Baar (eingeschrieben) (Beilagen: 3 Ex. RRB und 3 kantonale Nutzungspläne Abfallanlagen)
- Amt für Fischerei und Jagd
- Landwirtschaftsamt
- Kantonsarchäologie
- Baudirektion
- Tiefbauamt, Abt. Wasserbau und baulicher Gewässerschutz
- Tiefbauamt, Abt. Verkehrstechnik und Baupolizei
- Amt für Umweltschutz (Beilagen: 2 Ex. RRB und 2 kantonale Nutzungspläne Abfallanlagen)
- ✓ Amt für Raumplanung
- GIS-Fachstelle

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG



Walter Suter
Landammann



Tino Jorio
Landschreiber

Inhalt:

Ausgangslage	Seite 3
Erwägungen	Seite 6
I. Allgemeines	Seite 6
II. Kantonale Nutzungszonen samt Prüfung der Umweltverträglichkeit	Seite 7
III. Ergebnis	Seite 13

Ausgangslage:

A. Die [REDACTED] (ehemals [REDACTED]) betreibt im Gebiet Tännlimoos seit 1959 eine Deponie. Gestützt auf § 38 Abs. 4 des damaligen Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (a BauG; GS 19, 349) erteilte die Baudirektion des Kantons Zug am 31. Mai 1983 der [REDACTED] die Bewilligung für die Deponie Tännlimoos, Einwohnergemeinde Baar. Diese Bewilligung war auf eine Dauer von 12 Jahre befristet. Am 1. Februar 1991 trat die Technische Verordnung über Abfälle vom 16. Dezember 1990 (SR 814.015, TVA) in Kraft. Damit wurden die Deponiebetreiber verpflichtet, der Behörde bis zum 1. Februar 1994 ein Gesuch für den TVA-konformen Weiterbetrieb der Deponie einzureichen. Am 12. Juli 1994 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zug die Erneuerung und Anpassung der Deponiebewilligung. Diese Bewilligung beinhaltete drei Teilbewilligungen (Errichtungsbewilligung für die Etappen 1 bis 5, Betriebsbewilligung für die Etappen 1 und 2 sowie die Zustimmung zur Bauschuttsortieranlage). Die Reaktor- und Reststoffdeponie liegt heute in einer kommunalen "Zone übriges Gebiet für Deponie". Am 5. März 1996 genehmigte der Regierungsrat eine kommunale Zonenplanänderung. Im Zuge dieser Änderung wurde der bestehenden Zone eine kommunale "Zone übriges Gebiet für Aushubmaterial-Ablagerungen" vorgelagert. Mit dieser Vorschüttung aus sauberem Aushubmaterial wollte die Deponiebetreiberin die Deponie besser in die Landschaft eingliedern. Die Gemeinde Baar hat die erste Etappe der Vorschüttung am 20. August 1997 bewilligt.

Am 25. September 1997 beschloss der Kantonsrat den im Rahmen der Abfallplanung des Kantons Zug erstellten Teilrichtplan Abfallanlagen 1997. Darin wurde für den Standort Tännlimoos sowohl ein Gebiet für Reaktordeponie¹ als auch ein Gebiet für Inertstoffdeponie² festgesetzt. Der Bund genehmigte den Teilrichtplan Abfallanlagen 1997 am 11. Dezember 2000. Im Zuge der Überarbeitung dieses Teilrichtplans mit Beschluss des Kantonsrates vom 30. Januar 2003 ergaben sich keine Änderungen für den Standort Tännlimoos. Der Teilrichtplan Abfallanlagen 2003 wurde schliesslich im Rahmen der Überarbeitung des Gesamtrichtplanes ohne Änderungen für den Standort Tännlimoos in den kantonalen Richtplan integriert. Der Richtplan vom 28. Januar 2004 trat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, das heisst am 7. Februar 2004, in Kraft.

B. Die ■■■■■ beabsichtigt, die Deponie, wie sie am 12. Juli 1994 bewilligt worden ist, in verschiedenen Punkten anzupassen. Insgesamt können drei Teilprojekte unterschieden werden: Erstens sollen in der Vorschüttung der Deponie Inertstoffe statt sauberer Aushub abgelagert werden, wie dies im kantonalen Richtplan vorgesehen ist. Das Volumen für die Ablagerung von Inertstoffen beträgt 650'000 m³. Damit ergäbe sich eine Betriebsdauer von 20 bis 30 Jahren für die Inertstoffdeponie. Zweitens soll der sog. "Spickel" der Reaktordeponie (die über der bestehenden Reaktordeponie liegende Kubatur, welche sich aus der Aufrichtung des Trenndammes zwischen Reaktordeponie und Vorschüttung von knapp 30° auf 90° ergibt) mit Reaktormaterial statt mit sauberem Aushub aufgefüllt werden. Damit könnten rund 240'000 m³ zusätzliches Reaktormaterial eingelagert werden. Die Betriebsdauer für die Reaktordeponie könnte somit um ca 10 % auf die nächsten 50 Jahre erstreckt werden. Drittens soll die Etappe 2.4 als Reststoffdeponie statt als Reaktordeponie genutzt werden. Das Volumen dieser Etappe beträgt ca. 120'000 m³. Die Endgestaltung der Deponie wird durch die geplanten Projektänderungen nicht tangiert. Nach Abschluss der Deponie werden die Flächen rekultiviert, ökologisch aufgewertet und landwirtschaftlich genutzt.

C. Am 3. September 2003 hat die ■■■■■ förmlich um Erlass der entsprechenden kantonalen Nutzungszonen, um Erteilung der Errichtungsbewilligung der Deponie sowie

¹ Reaktordeponien nehmen vor allem Kehrortschlacke und andere Abfälle mit vergleichbaren Eigenschaften entgegen. Auf Reststoffdeponien werden vorwiegend verfestigte Schlämme und Filterasche aus der Rauchgasreinigung von Kehrortsverbrennungsanlagen abgelagert. Der Bund regelt die Anforderungen an Abfälle, die auf Deponien abgelagert werden dürfen.

² Auf Inertstoffdeponien werden vorwiegend mineralische Bauabfälle sowie leicht verschmutzter Aushub abgelagert. Unverschmutzter Aushub ist prioritär auf Baustellen oder in Kiesgruben zu verwerten und erst wenn nicht anders möglich, auf Inertstoffdeponien abzulagern.

Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung und des Zwischenentscheides für die Verlegung des Walterswilerbaches ersucht. Gleichzeitig hat sie die Gesuchsunterlagen samt Umweltverträglichkeitsbericht zur Prüfung eingereicht. Das Projekt berücksichtigt die Vorgaben aus dem Anhörungsbericht der Baudirektion vom 13. März 2003, welcher das Vorprojekt vom August 2002 (mit Ergänzungen vom Dezember 2002) beurteilt hat.

Mit Amtsblattpublikationen vom 31. Oktober und 7. November 2003 hat die Baudirektion auf die öffentliche Auflage der Gesuchsunterlagen vom 3. November bis zum 3. Dezember 2003 bei der Abteilung Planung/Bau der Gemeinde Baar und beim Sekretariat des Amtes für Raumplanung hingewiesen. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

D. Im Rahmen der Gesuchsprüfung haben die folgenden kantonalen Fachstellen zu den Unterlagen Stellung genommen: Landwirtschaftsamt, Kantonsarchäologie, Amt für Fischerei und Jagd, Tiefbauamt (Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz sowie Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei), Amt für Umweltschutz sowie die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung. Alle Stellungnahmen sind in den Entscheid eingeflossen.

E. Der Gemeinderat Baar hat mit den Schreiben vom 5. Februar und 5. November 2003 zum Projekt Stellung genommen.

F. Auf die verschiedenen Stellungnahmen sowie auf die Anträge des Amtes für Umweltschutz in seiner Beurteilung des UVB ist nachfolgend, soweit erheblich, einzugehen.

Erwägungen:

I. Allgemeines

1. Der kantonale Richtplan sieht am Standort Tännlimoos in der Einwohnergemeinde Baar sowohl eine Reaktor- als auch eine Inertstoffdeponie vor. Heute ist die Deponie von kommunalen Nutzungszonen erfasst. Für die Realisierung der Projektänderungen in der Deponie Tännlimoos bedarf es nun kantonalen Nutzungszonen im Sinne von § 9 PBG.

Der Erlass dieser kantonalen Nutzungszonen obliegt dem Regierungsrat (§ 3 Abs. 1 lit. b PBG). Gleichzeitig ist, wie noch zu zeigen ist, das Vorhaben auf die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Weil bereits die Nutzungsplanung eine umfassende Prüfung ermöglicht (Art. 5 Abs. 3 UVPV), muss die Umweltverträglichkeit im Rahmen dieses Verfahrens und nicht erst im Baubewilligungsverfahren geprüft werden.

Die Gesuchstellerin hat mit dem Einzonungsgesuch auch die Gesuche um Errichtungsbewilligung sowie um Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung und der Baubewilligung zur Verlegung des Walterswilerbaches eingereicht. Die Erteilung der Errichtungsbewilligung für die Deponie obliegt der Baudirektion (§ 18 V EG USG), die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung der Direktion des Innern (§ 18 Abs. 1 lit. c, Gesetz über die Fischerei vom 26. Januar 1995), die Erteilung der Baubewilligung für den Walterswilerbach dem Gemeinderat (§ 7 Abs. 3 PBG). Die Baubewilligung hat sich auf einen Zwischenentscheid der Baudirektion zu stützen (§ 10 Abs. 1 PBG). Diese hat mit Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003 die Kompetenz zum Entscheid dem Amt für Raumplanung übertragen.

Aus Gründen der Verfahrenskoordination (Art. 25a RPG und § 14^{bis} Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. April 1976, VRG, BGS 162.1) sind das Ergebnis der Nutzungsplanung, die gemeindliche Bewilligung, der Zwischenentscheid und die fischereirechtliche Bewilligung zur Verlegung des Walterswilerbaches sowie die Errichtungsbewilligung für die Deponie gleichzeitig zu eröffnen. In einem nachgelagerten Verfahren wird das Amt für Umweltschutz die Betriebsbewilligung für die verschiedenen Etappen erteilen. Die Betriebsbewilligung für die Reststoffetappe 2.4 kann in Aussicht gestellt werden.

II. Kantonale Nutzungszonen samt Prüfung der Umweltverträglichkeit

2. Als erstes ist zu klären, ob die Gesuche um Erlass von kantonalen Nutzungszonen für Abfallanlagen "Reaktordeponie Tännlimoos" und für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos", beide Gemeinde Baar, vor dem geltenden Recht standhalten oder ob ihnen insbesondere raumplanungs- und umweltrechtliche Gründe entgegenstehen.

Die für den Deponiebetrieb vorgesehenen Flächen sind im gültigen kantonalen Richtplan 2004 als Gebiete für Reaktor- und Reststoffdeponie sowie für Inertstoffdeponie ausgewiesen. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat für den Bund am 11. Dezember 2000 den inzwischen ausser Kraft gesetzten Teilrichtplan Abfallanlagen 1997 im Sinne von Art. 11 Abs. 3 RPG genehmigt. Am 28. Januar 2004 hat der Kantonsrat den kantonalen Richtplan beschlossen. Dieser wird dem Bund zur Genehmigung unterbreitet. Der kantonale Richtplan sieht für den Standort Tännlimoos keine Änderungen vor. Damit gelten die Aussagen des Richtplanes für diesen Standort als vom Bund genehmigt.

3. Das Deponievorhaben liegt innerhalb des vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Rahmens und ist daher vereinbar mit der kantonalen Richtplanung. Die Nutzungszone weicht an einigen Stellen von der Abgrenzung im kantonalen Richtplan ab. Konkret handelt es sich um folgende Abweichungen: Die Zone A1 (Reaktordeponie) schöpft im Osten den durch den Richtplan vorgegebenen Rahmen nicht aus (Abweichung von ca. 30a). Im Westen dagegen überragt die Zone A1 den Perimeter des Richtplanes (Abweichung von ca. 22a). Insgesamt führen die Abweichungen zu keiner Vergrösserung der Reaktor- und Reststoffdeponie. Die Zone A2 (Inertstoffdeponie) schöpft im Nordwesten (130a) und im Süden (45a) den durch den Richtplan vorgegebenen Rahmen nicht aus. Im Westen (18a) und im Südosten (135a) dagegen überragt die Zone A2 den Perimeter des Richtplanes. Auch bei der Inertstoffdeponie führen die Abweichungen insgesamt nicht zu einer Vergrösserung der Deponiefläche. Die Abweichungen sind mit der besseren Eingliederung des Deponiekörpers in die glazial geformte Landschaft zu begründen. Durch die Abweichungen können die Übergänge von der Deponie zur gewachsenen Topographie harmonischer gestaltet werden. Der Richtplan ist ausserdem nicht parzellenscharf und lässt den nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum (Art. 2 Abs. 3 RPG). Die dargelegten Abweichungen sind somit sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Bedeutung. Damit sind sie mit der bundesgerichtlichen Rechtspre-

chung vereinbar (BGE 112 Ia 362 E.4). Zusammenfassend ergibt sich, dass die Abweichungen im Ermessensspielraum der Nutzungsplanung gegenüber der Richtplanung liegen. Es braucht deshalb keine Anpassung des kantonalen Richtplans. Die Abweichungen entsprechen einer Präzisierung des kantonalen Richtplans im Rahmen der Nutzungsplanung.

4. Nutzungsplanerische Voraussetzung für die Ablagerung in der Deponie Tännlimoos ist die Überführung des in der kommunalen Nutzungszone "Zone übriges Gebiet für Deponie" liegenden Gebietes (GS Nr. 2353) in eine kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Reaktordeponie Tännlimoos". Gleichzeitig wird die in der kommunalen Nutzungszone "Zone übriges Gebiet für Aushubmaterial-Ablagerungen" liegende Fläche (Vorschüttung) in eine kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos" überführt. Ein schmaler, heute in der Landwirtschaftszone liegender Streifen wird dabei mit in die neue kantonale Nutzungszone integriert.
5. Der vorliegenden Einzonung steht damit unter Berücksichtigung der erwähnten Bestimmungen aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich nichts entgegen. Ob die Einzonung auch vor den Anliegen des Umweltschutzes standhält, ist nachfolgend zu prüfen.
6. Die UVP-Pflicht bei der Änderung bestehender Anlagen ist in Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) geregelt. Danach unterliegen die im Anhang der Verordnung genannten Anlagen bei ihrer Änderung dann der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft und wenn über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist. Vorab kann festgestellt werden, dass sowohl Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ (Anhang Nr. 40.4) als auch Reaktor- und Reststoffdeponien (Anhang Nr. 40.5 und 40.6) im Anhang der Verordnung aufgelistet sind. Im vorliegenden Falle geht es unbestritten um eine wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage, weshalb das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Es ist die Umweltverträglichkeit der gesamten Anlage zu prüfen. Die Gesuchstellerin erarbeitete den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) im November 2002 und reichte diesen zusammen mit den Gesuchsunterlagen ein. Der UVB ist zusammen mit den nachträglich gelieferten Ergänzungen vom September 2003 vollständig. Gestützt auf die Mitberichte der betroffenen Stellen beurteilte das Amt für Umweltschutz den UVB zu Händen des Regierungsrates. In ihrem Bericht vom 24. November 2003 bezeichnete diese Fachstelle das Vorhaben unter Berücksichtigung ihrer Anträge als umweltver-

träglich. Den Anträgen des Amtes für Umweltschutz ist stattzugeben, da sie begründet und verhältnismässig sind. Damit steht fest, dass dem Erlass einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Reaktordeponie Tännlimoos" sowie einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos", Gemeinde Baar, unter Berücksichtigung von Auflagen und Bedingungen auch aus umweltrechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Die Auflagen finden Niederschlag in den Zonenvorschriften der kantonalen Nutzungszonen, in der Errichtungsbewilligung der Baudirektion sowie im Zwischenentscheid des Amtes für Raumplanung, in der Baubewilligung des Gemeinderates und in der fischereirechtlichen Bewilligung der Direktion des Innern. Unten befindet sich eine Liste aller Auflagen aus der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes. Daraus geht hervor, wie die einzelnen Auflagen behandelt wurden. Die vollständige Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes liegt diesem Entscheid bei.

Antrag Nr. gemäss UVB-Beurteilung	Eingebaut in folgendem Entscheid	Auflage Nr. im Entscheid
Massenflüsse/Bedarfsnachweis/Einbauliste/Nachsorge		
1	Errichtungsbewilligung	A36
2	Errichtungsbewilligung	A15
Standortanforderungen/Schutz des Grundwassers		
3	Errichtungsbewilligung	A17
4	Errichtungsbewilligung	A18
5	Errichtungsbewilligung	A19
6	Errichtungsbewilligung	A20
7	Errichtungsbewilligung	A21
8	Errichtungsbewilligung	A22
9	Errichtungsbewilligung	A23
10	Errichtungsbewilligung	A24
11	Wird im Rahmen der Errichtungsbewilligung der Etappen 8 und 9 geregelt	
12	Errichtungsbewilligung	A25
Verlegung Walterswilerbach		
13	Zwischenentscheid zur Bachverlegung	1.2
14	Zwischenentscheid zur Bachverlegung	1.3

Antrag Nr. gemäss UVB-Beurteilung	Eingebaut in folgendem Entscheid	Auflage Nr. im Entscheid
Boden		
15	Errichtungsbewilligung	A29
16	Errichtungsbewilligung	A30
17	Wird im Rahmen der Errichtungsbewilligung der Etappen 8 und 9 geregelt	
18	Errichtungsbewilligung	A31
Flora/Fauna/Naturschutz		
19	Errichtungsbewilligung	A26
20	Errichtungsbewilligung	A27
21	Errichtungsbewilligung	A28
Landschaftsschutz		
22	Errichtungsbewilligung	A33
Archäologie		
23	Wird im Rahmen der Errichtungsbewilligung der Etappen 8 und 9 geregelt	
Luft		
24	Errichtungsbewilligung	A34
25	Errichtungsbewilligung	A35
Lärm		
26	Wird im Rahmen der Errichtungsbewilligung der Etappen 8 und 9 geregelt	

7. Der Regierungsrat kann deshalb die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Reaktordeponie Tännlimoos" und die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos" erlassen. Diese Zonen ersetzen die heute rechtskräftigen kommunalen Deponiezonen.

8. Was nun die Materialablagerung und die Rekultivierung im Deponiegebiet angehen, so müssen sie zonenkonform erfolgen und erfordern Nutzungsvorschriften als Teil des kantonalen Nutzungsplans. Die Baudirektion hat im Juni 2001 Grundsätze für die Zonenkonformität von Anlagen in Deponie- und Kiesabbaugebieten festgelegt. Darin wurde für das Werkareal innerhalb von Deponien festgelegt, dass nur Bauten und Anlagen zulässig

sind, welche direkt die Deponierbarkeit der abzulagernden Abfälle verbessert, und deren überwiegender Output deponiert werden muss. Die bestehende Abfallsortieranlage im Tännlimoos erfüllt die zweite Bedingung nicht. Sie kann jedoch im Rahmen der Zustimmung des Kantons (§ 10 Abs. 1 PBG) und der gemeindlichen Baubewilligung gestützt auf den Grundsatz der Bestandesgarantie weiter betrieben werden. Folgende Bestimmungen gelten für die kantonalen Nutzungszonen:

Kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen „Reaktordeponie Tännlimoos“ (A1)

- Zweck:** Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Reaktordeponie Tännlimoos" dient ausschliesslich der Errichtung und dem Betrieb einer Reaktordeponie mit Reststoffkompartimenten gemäss TVA der Rekultivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes.
- Abgrenzung:** Gemäss Plan Nr. ZP-5
- Bestimmungen:**
1. In der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Reaktordeponie Tännlimoos" kann gestützt auf rechtskräftige Errichtungs- und Betriebsbewilligungen eine Reaktordeponie gemäss TVA betrieben werden.
 2. Der Perimeter der kantonalen Nutzungszone ist im Gelände einzumessen, gut sichtbar zu verpflocken und die Verpflockung während der Materialablagerung und der Rekultivierung zu belassen.
 3. Die für den Betrieb der Abfallanlage zonenkonformen Bauten und Anlagen sind zulässig. Sie bedürfen einer Bewilligung der gemeindlichen Baubehörde und der Zustimmung des Kantons.
 4. Für den Betrieb der Reaktordeponie sind Bauten und Anlagen zulässig, welche die Deponierbarkeit der abzulagernden Abfälle verbessern, soweit die Deponierung der verarbeiteten Abfälle auf der Deponie Tännlimoos zulässig ist. Material aus diesen Abfallanlagen muss zu über 50 % auf der Deponie Tännlimoos abgelagert werden, (z.B. Reststoffverfestigung) und es muss den Abmachungen bezüglich Einzugsgebiet und Freikontingent entsprechen.
 5. Alle Bauten und Anlagen müssen bei Deponieabschluss abgebrochen sein.
 6. Abfälle, die in der Reaktordeponie Tännlimoos nicht erlaubt sind, dürfen in der Zone A1 weder gesammelt noch zwischengelagert werden. Ausgenommen sind Anlieferungen und Ausstoss bei Abfallanlagen gemäss Ziffer 4 und bei bestehenden Abfallanlagen.
 7. Mit dem Abschluss der Rekultivierung wird die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Reaktordeponie Tännlimoos" zur gemeindlichen Landwirtschaftszone.

Kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos" (A2)

Zweck: Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos" dient ausschliesslich der Errichtung und dem Betrieb einer Inertstoffdeponie gemäss TVA der Rekultivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes

Abgrenzung: Gemäss Plan Nr. ZP-5

- Bestimmungen:**
1. In der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos" kann gestützt auf rechtskräftige Errichtungs- und Betriebsbewilligungen eine Inertstoffdeponie nach TVA betrieben werden.
 2. Der Perimeter der kantonalen Nutzungszone ist im Gelände einzumessen, gut sichtbar zu verpflocken und die Verpflockung während der Materialablagerung und der Rekultivierung zu belassen.
 3. Die für den Betrieb der Deponie zonenkonformen Anlagen sind zulässig. Sie bedürfen einer Bewilligung der gemeindlichen Baubehörde und der Zustimmung des Kantons.
 4. Abfälle die in der Inertstoffdeponie nicht erlaubt sind, dürfen in der Zone A2 weder gesammelt noch zwischengelagert werden.
 5. Die Rekultivierung der aufgefüllten Flächen erfolgt laufend.
 6. Mit dem Abschluss der Auffüllung und Rekultivierung wird die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos" zur gemeindlichen Landwirtschaftszone.

9. Für den Bau und Betrieb der Deponie Tännlimoos ist gemäss Art. 21 Abs. 1 und 2 Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 sowohl eine Errichtungs- als auch eine Betriebsbewilligung notwendig. Die [REDACTED] hat das Gesuch um Errichtungsbewilligung ebenfalls eingereicht. Die Erteilung der Errichtungsbewilligung fällt in die Zuständigkeit der Baudirektion (§ 18 V EG USG). Die Auflagen und Bedingungen für den Bau der Deponie werden im Rahmen der Errichtungsbewilligung durch die Baudirektion festgelegt.

III. Ergebnis

10. Im Ergebnis steht der Festlegung einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Reaktordeponie Tännlimoos" und der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Inertstoffdeponie Tännlimoos" nichts entgegen.

Gestützt auf Lit. A Ziff. 7 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) werden der Gesuchstellerin für die Erteilung des Entscheides des Regierungsrates Gebühren in der Höhe von total Fr. 2'500.-- auferlegt.
